

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 21 (1994)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Offizielles

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Freiwillige AHV/IV

# Wissen aufgefrischt!

**Das Parlament hat die Abschaffung der freiwilligen AHV/IV von der Liste der Sanierungsmassnahmen 1993 gestrichen. Wir benutzen die Gelegenheit, diese für unsere Landsleute im Ausland wichtige Versicherung wieder einmal kurz zu erklären.**

Jede Schweizerin und jeder Schweizer, wo auch immer sie leben, haben Anspruch auf eine schweizerische Alters- oder Hinterlassenenrente sowie auf gewisse Leistungen bei Invalidität, sofern sie während mindestens eines Jahres Beiträge an die AHV/IV geleistet haben.

Im Inland ist die AHV/IV obligatorisch, im Ausland besteht die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts. Wohlgernekt bezieht sich die Freiwilligkeit einzig und allein auf den Bei- oder Austritt, nicht aber auf die Höhe der Beiträge. Diese richten sich nämlich grundsätzlich nach dem erzielten Brutto-

einkommen und können nicht freiwillig festgesetzt werden.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer haben sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberbeitrag zu entrichten. Je nach Erwerbseinkommen beträgt der Gesamtbeitragsatz zwischen 9% und 4,846%.

## Nichtmitgliedschaft

Wer während seines Auslandaufenthaltes nicht versichert ist, hat keinen Anspruch auf



(Grafik: H. Bossard)

## Neu: Erziehungs-gutschriften!

- Schon seit längerer Zeit läuft die 10. Revision der AHV. Ein zentraler Punkt dieser Revision wurde auf den 1. Januar 1994 vorzeitig in Kraft gesetzt: Bei geschiedenen Frauen können nun für die Rentenberechnung Erziehungs-gutschriften berücksichtigt werden. Massgebend ist der Zivilstand im Zeitpunkt des Rentenbezugs. Mit der neuen Berechnungsmethode wird die wichtige Aufgabe der Kindererziehung honoriert, und die Rente erhöht sich in vielen Fällen.

- Bei neu entstehenden Renten erfolgt die Anrechnung automatisch; bei bereits laufenden ist sie mit einem Ergänzungsblatt geltend zu machen, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

Leistungen der Invalidenversicherung (Versicherungsklausel der IV) und muss Beitragslücken in Kauf nehmen, die später gekürzte Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrenten zur Folge haben.

Bei Wohnsitz im Ausland untersteht man unter Umständen auch einer obligatorischen, ausländischen Sozialversicherung. Ein Beitritt zur freiwilligen AHV/IV kann also zu einer finanziellen Doppelbelastung führen.

## Wann erhalte ich eine Rente?

Wenn Sie während mindestens eines Jahres Beiträge an die AHV/IV geleistet haben, sei dies im Rahmen der obligatorischen oder der freiwilligen Versicherung. Denken Sie also auch an eine möglicherweise weit zurückliegende Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

## Wie mache ich meinen Rentenanspruch geltend?

- Wenn Sie Mitglied der freiwilligen AHV/IV sind, erhalten Sie einige Monate vor Erreichen des Rentenalters von Ihrer schweizerischen Vertretung im Ausland automatisch ein Anmeldeformular für eine Altersrente.
- Wenn Sie nicht oder nicht mehr Mitglied der freiwilligen AHV/IV sind, früher jedoch während mindestens eines Jahres der obligatorischen oder freiwilligen AHV/IV angehört haben, werden Sie nicht automatisch benachrichtigt. In solchen Fällen ist es angezeigt, sich einige Monate vor Erreichen des Rentenalters bei Ihrer schweizerischen Vertretung zu melden. Sie haben nämlich zumindest Anrecht auf eine Teilrente.

## Invalidität

In der Invalidenversicherung gilt bei Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfällen der

schen AHV/IV versichert. Dieses obligatorische Versicherungsverhältnis erstreckt sich indessen nicht, wie bei Wohnsitz in der Schweiz, automatisch auf die Ehefrau. Ihr ist also der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV zu empfehlen.

Ist der Ehemann jedoch nicht Mitglied der obligatorischen, sondern der freiwilligen AHV/IV, so ist auch die Gattin mitversichert.

## Beitritt/Rücktritt

Die Beitrittserklärung muss in der Regel bis spätestens zum Vortag des 51. Geburtstages bei der zuständigen schweizerischen Vertretung eingereicht werden. Ein Rücktritt ist jederzeit mit Wirkung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres möglich, hat jedoch Rentenkürzungen zur Folge.

Sofern keine Vorschriften des Wohnsitzstaates entgegenstehen, können Versicherungsleistungen ins Ausland oder aber auf ein Schweizer Bank- oder Postcheckkonto überwiesen werden.

Weitere Auskünfte erteilen die schweizerischen Vertretungen im Ausland sowie die Schweizerische Ausgleichskasse (18, av. Ed.-Vaucher, CH-1211 Genève 28).

**Paul Andermatt**



Betrugsversuche aus Nigeria

# Vorsicht bei «lukrativen» Geschäften!

Anfragen und Angebote mit betrügerischer Absicht aus Nigeria sind noch variantenreicher geworden und haben weltweite Dimensionen angenommen. Vorsicht ist daher angebracht.

Häufig werden illegale Finanztransaktionen vorgetauscht, die jedoch eher als Aufforderungen zur Kontakt- aufnahme zu betrachten sind. Im Anschluss daran folgen Gesuche um Übermittlung von Bearbeitungsgebühren, Bankanschriften, Blanko- unterschriften etc. Mit den derart erhaltenen Unterlagen

## Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

**«Eine Schweiz ohne Militärpflichtersatz»**  
(bis 11.11.94)

Régis de Battista, 15,  
rue des Pavillons,  
CH-1205 Genève  
**«Für eine vernünftige Drogenpolitik»**  
(bis 18.11.94)  
Beat Kraushaar, Postfach 137,  
CH-8026 Zürich

**«Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden»**  
(bis 21.03.95)

Jacqueline Gottschalk,  
Postfach 632,  
CH-3000 Bern 25

**«Für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendungen («Energie-Umwelt-Initiative»)**  
(bis 28.03.95)

Gallus Cadonau,  
Postfach 2272,  
CH-8033 Zürich

**«Für einen «Solar-Rappen» («Solar-Initiative»)**  
(bis 28.03.95)

Gallus Cadonau, Postfach  
2272, CH-8033 Zürich

**«Für eine Regelung der Zuwanderung»**  
(bis 01.09.95)  
Philipp Müller, Postfach,  
CH-5734 Reinach AG

versuchen die Betrüger beispielsweise Bankkonti auszuplündern, nicht selten mit Erfolg.

Die Einladungen zur Beteiligung an einem angeblich lukrativen Geschäft mit Nigeria erwecken oft auch einen offiziellen Eindruck, indem sie von nigerianischen Behörden zu stammen scheinen oder deren Mitwirkung

## Ankündigung an die Genossenschaften des Solidaritätsfonds

Die diesjährige Generalversammlung der Genossenschaft findet im Rahmen des Auslandschweizer-Kongresses am **18. August 1994, 17.00 Uhr** im Hotel Schweizerhof auf der Lenzerheide/GR statt.

Zur Behandlung kommen die statutarischen Geschäfte wie Jahresbericht, Jahresrechnung 1993 sowie Wahlen.

vortäuschen. In ihrem eigenen Interesse wird ange- schriebenen Firmen und Personen dringend empfohlen, sich auf keine Geschäfte mit unbekannten Partnern einzulassen. Exporteuren ohne Erfahrungen mit Nigeria wird geraten, sich entweder mit

Banken, der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (OSEC) in Zürich oder dem Afrikadienst des Bundesamtes für Aussenwirtschaft (BAWI) in Bern in Verbindung zu setzen.

**ANP**

«Schweizer Revue»

## Mehrfachzustellungen verhindern!

**Doppelpurigkeiten zu vermeiden, ohne auf die «Schweizer Revue» zu verzichten, ist jetzt möglich. Mit dem untenstehenden Talon können Sie uns dabei helfen!**

wir Ihnen deshalb vor, auf die individuelle Zustellung zu verzichten, wenn mehrere Personen in Ihrem Haushalt die SR erhalten.

Mit dem beiliegenden Talon können Sie Mehrfach-

zustellungen verhindern. Schicken Sie ihn bitte mit Ihrer Unterschrift versehen an die zuständige schweizerische Vertretung.

**ANP**



Ich habe Zugang zur «Schweizer Revue» eines Familienmitgliedes und verzichte daher auf die individuelle Zustellung.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Bitte diesen Talon an die für Sie zuständige schweizerische Vertretung schicken!**